

Geschäftsverteilungsplanes für das Sozialgericht Neubrandenburg im Geschäftsjahr 2012

Bestände verbleiben, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, in der Kammer, in der sie am 31. Dezember 2011 anhängig waren. Änderungen sind im Fettdruck hervorgehoben.

Die Kammern sind im Einzelnen wie folgt besetzt:

1. Kammer

Vorsitzende: Direktor des Sozialgerichts Arndt
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Dr. Traeger
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Carstensen

2. Kammer

Vorsitzender: **Richter am Sozialgericht Korzetz**
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Schober
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Dr. Traeger

3. Kammer

Vorsitzender: **Richterin am Sozialgericht Wiedner**
1. Vertreter: **Richterin Dr. Lieschke**
2. Vertreter: **Richter am Amtsgericht Hagedorn**

4. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Schober
1. Vertreter: **Richter am Sozialgericht Korzetz**
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Henneberg

5. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Carstensen
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Henneberg
2. Vertreter: **Richter am Sozialgericht Korzetz**

6. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Pohlentz
1. Vertreter: Richter Wischmann
2. Vertreter: Richter am Landgericht Kolf

7. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Carstensen
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Henneberg
2. Vertreter: **Richter am Sozialgericht Korzetz**

8. Kammer

Vorsitzender: Richter am Landgericht Kolf
1. Vertreter: **Richter am Sozialgericht Götz**
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Pohlentz

9. Kammer

Vorsitzende: Richterin Dr. Lieschke
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Wiedner
2. Vertreter: Richter Schütz

10. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Henneberg
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Carstensen
2. Vertreter: Direktor des Sozialgerichts Arndt

11. Kammer

Vorsitzender: **Richter am Sozialgericht Götz**
1. Vertreter: Richter am Landgericht Kolf
2. Vertreter: Richter Wischmann

12. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Pohlentz
1. Vertreter: Richter Wischmann
2. Vertreter: Richter am Landgericht Kolf

13. Kammer

- Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. Traeger
1. Vertreter: Direktor des Sozialgerichts Arndt
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Schober

14. Kammer

- Vorsitzender: Richter Schütz
1. Vertreter: **Richter am Amtsgericht Hagedorn**
2. Vertreter: **Richterin am Sozialgericht Wiedner**

15. Kammer

- Vorsitzender: Richter am Amtsgericht Hagedorn
1. Vertreter: Richter Schütz
2. Vertreter: **Richterin Dr. Lieschke**

16. Kammer

- Vorsitzender: Richter Wischmann
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Pohlentz
2. Vertreter: **Richter am Sozialgericht Götz**

17. Kammer

- Vorsitzender: Direktor des Sozialgerichts Arndt
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Dr. Traeger
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Carstensen

Darüber hinaus vertreten sich die **ordentlichen** Kammervorsitzenden des Sozialgerichts Neubrandenburg in weiterer Vertretung in der aufsteigenden Reihenfolge der Kammern, wobei auf die 17. Kammer die 1. Kammer folgt.

II. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern:

1. Kammer

Die 1. Kammer übernimmt von der 3. Kammer den Gesamtbestand aller bis zum 31.12.2011 dort anhängig gewordenen Verfahren.

- I. Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit.
- II. Angelegenheiten des Elterngeld- und Erziehungsgeldrechtes.
- III. Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht begründet ist, aus dem Gesamtbezirk des Sozialgerichts Neubrandenburg.
- IV. **Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter nach §§ 18, 21 und 22 SGG.**
- V. **Anträge über die Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß § 60 SGG (mit Inkrafttreten von Artikel 8 Nr. 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze).**
- V. Rechts- und Amtshilfeersuchen für die unter Ziffern I, II aufgeführten Sachbereiche.

2. Kammer

- I. Verfahren mit dem Registerzeichen "R" entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Anlage 1 und 2.
- II. Rechts- und Amtshilfeersuchen für den unter Ziffer I aufgeführten Sachbereich.

3. Kammer

Die 3. Kammer übernimmt aus dem Gesamtbestand des Sozialgerichts Neubrandenburg die am 19. Dezember 2011 rechtshängigen und nach Maßgabe der Statistikanordnung für die Sozialgerichtsbarkeit im Verfahrensregister eingetragenen 220 ältesten Verfahren mit dem Registerzeichen AS. Von der Übernahme sind ausgeschlossen verbundene Verfahren sowie Verfahren, die zum o.g. Stichtag aktuell terminiert sind bzw. in denen nur noch ein Urteil abzusetzen oder ein Gerichtsbescheid bereits ergangen oder diktiert ist. Soweit Altverfahren im Sachzusammenhang mit neueren Verfahren stehen, gehen lediglich die Altverfahren selbst, nicht hingegen die mit ihnen im Sachzusammenhang stehenden jüngeren Verfahren auf die Altfallkammer über.

Die 3. Kammer nimmt nicht am Eingangsturnus teil (Anlage 1 VIII. und Anlage 2 II.). Die Kammer ist auch von Sachzusammenhangseingängen nach Anlage 1 XI. und XII. ausgenommen.

Die 3. Kammer übernimmt zudem aus der 9. Kammer die bereits am o.g. Stichtag aktuell terminierten Verfahren, ohne dass diese auf die Gesamtzahl von 220 zu übernehmende Verfahren angerechnet werden.

4. Kammer

Verfahren mit dem Registerzeichen "R" entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Anlage 1 und 2.

5. Kammer

- I. Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechtes.
- II. Rechts- und Amtshilfeersuchen für den unter Ziffer I aufgeführten Sachbereich.

6. Kammer

- I. Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes.
- II. Rechts- und Amtshilfeersuchen für den unter Ziffer I aufgeführten Sachbereich.

7. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Anlage 1 und 2.

8. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Anlage 1 und 2.

9. Kammer

- I. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Anlage 1 und 2.
- II. Rechts- und Amtshilfeersuchen für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

10. Kammer

- I. Verfahren mit dem Registerzeichen "R" gegen Zusatzversorgungsträger und Sonderversorgungsträger sowie Rentenversicherungsträger, wenn auch die Berücksichtigung weiterer oder höherer Entgelte nach dem AAÜG streitig ist.
- II. Verfahren mit dem Registerzeichen "R" entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Anlage 1 und 2.
- III. Angelegenheiten der Krankenversicherung, einschließlich des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und der knappschaftlichen Krankenversicherung sowie Streitigkeiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.
- IV. Angelegenheiten der Pflegeversicherung, einschließlich der knappschaftlichen Pflegeversicherung.
- V. Rechts- und Amtshilfeersuchen für die unter Ziffer I, III und IV aufgeführten Sachbereiche, Schutzschriften für die unter Ziffer III und IV aufgeführten Sachbereiche.

11. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Anlage 1 und 2.

12. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Anlage 1 und 2.

13. Kammer

- I. Angelegenheiten der Unfallversicherung einschließlich der knappschaftlichen Unfallversicherung.
- II. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Anlage 1 und 2.
- III. Rechts- und Amtshilfeersuchen für den unter Ziffer I aufgeführten Sachbereich.

14. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Anlage 1 und 2.

15. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Anlage 1 und 2.

16. Kammer

- I. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Anlage 1 und 2.
- II. Verfahren mit den Registerzeichen „KG“ und „BK“.
- III. Rechts- und Amtshilfeersuchen für den unter Ziffer II aufgeführten Sachbereich.

17. Kammer

Kostenrecht.

Anlage 1

Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

Geschäftsverteilungsplan 2012 (allgemeine Hinweise)

I. Zu den Angelegenheiten der Krankenversicherung gehören auch:

- a) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Mutterschutzgesetz,
- b) alle Streitigkeiten wegen Beitragsforderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung, soweit die Krankenkassen als zuständige Einzugsstelle Kläger oder Beklagte sind.

II. Zu den Angelegenheiten der Arbeitsförderung gehören auch:

Streitsachen zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die Erteilung von Arbeitsbescheinigungen im Sinne des § 312 SGB III.

III. Folgende Verfahren, deren Zuordnung sich nicht zweifelsfrei aus der AktenO SGB ergibt, werden unter dem Registerzeichen R geführt:

- Streitigkeiten nach der Satzung der Seemannskasse,
- Streitigkeiten nach § 19 Abs. 2 Entwicklungshelfergesetz,
- Streitigkeiten nach § 27 Abs. 2 berufliches Rehabilitationsgesetz,
- Streitigkeiten nach § 6 Entschädigungsrentengesetz,
- Streitigkeiten nach § 6 Versorgungsruhengesetz,
- Streitigkeiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet,
- Streitigkeiten nach der Künstlersozialversicherung.
- Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

IV. Zu den Angelegenheiten des Kostenrechtes gehören:

Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder die Festsetzung der Vergütung einer/eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes, die der Richter/in zum Richter zur Entscheidung vorgelegt werden.

V. Im Übrigen gilt folgende Regelung:

Die Zuständigkeit der Kammer richtet sich nach den Beklagten.

Für zugewiesene Sachen ist jeweils die Kammer zuständig, die über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der betreffenden Behörde bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts zu befinden hat.

VI. Für zurückverwiesene, wieder aufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen und Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, sowie für Klagen, die nach der Aktenordnung als "auf sonstige Weise" erledigt eingestuft werden, ist bei Wiederaufnahme des Verfahrens die Zuständigkeit derjenigen Kammer begründet, in welcher die Austragung erfolgt ist. Ist diese Kammer für Verfahren aus diesem Rechtsgebiet nicht mehr zuständig oder existiert die Kammer nicht mehr, wird das Verfahren wie eine neu eingegangene Sache eingetragen.

Das wieder eingetragene Verfahren wird im Sinne von Ziffer XI. als später eingegangen behandelt.

VII. Gehen mehrere Sachen für ein Rechtsgebiet an einem Tag ein, so werden die Eintragungen in das Prozessregister in alphabetischer Reihenfolge der Klägernamen vorgenommen.

Bei mehreren Eingängen von Klägern, deren Namen mit demselben Buchstaben beginnen, erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des Namens, sodann des zuerst genannten Vornamens.

Bei zusammengesetzten Namen ist der Anfangsbuchstabe des Hauptbestandteiles des Namens entscheidend (de Vries, Anfangsbuchstabe V; Freiherr von Richthofen = R; Schulte zu Wiesch = Sch).

Bei Namen von Versicherungsträgern, juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der Anfangsbuchstabe des wesentlichen Ortshinweises entscheidend (Deutsche Rentenversicherung Nord = N; AOK Neubrandenburg = N).

Bei Doppelnamen ist der erste groß geschriebene Name des Klägers maßgeblich (z. B. Meyer-Hagen = M; Schmidt-Waren = S).

Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes werden sogleich nach Eingang dem Registerführer zur unverzüglichen Eintragung vorgelegt. Werden mehrere Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dem Registerführer gleichzeitig zur Eintragung vorgelegt, gilt die oben genannte alphabetische Reihenfolge.

VIII. Hinsichtlich der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird die Zuständigkeit abweichend von der Endziffernverteilung und der Turnusverteilung der Anlage 2 wie folgt geregelt:

Sofern für einen Sachbereich mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Zuteilung der Sachen im Turnus abwechselnd und ausgerichtet an der Bezeichnung der Kammern aufsteigend im Wechsel 1 zu 1.

Ist eine Kammer mit einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes befasst, so ist sie auch für das später anhängig werdende Verfahren in der Hauptsache zuständig.

Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so ist bis zum Abschluss dieses Verfahrens die Zuständigkeit der Kammer auch für nachfolgende Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegeben. Gleiches gilt, wenn zwischen den Beteiligten bereits ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anhängig ist. Wird der Turnus so unterbrochen, erhält die übergangene Kammer das darauf folgende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit keine Zuständigkeit durch Zusammenhang begründet ist.

Gehen ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutz und das Hauptsacheverfahren am gleichen Tag ein, bestimmt das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Zuständigkeit. Bei mehreren Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die am gleichen Tag eingehen, entscheidet der Zeitpunkt des Einganges über die Reihenfolge der Eintragung. Bei Eingang zur gleichen Zeit ist entsprechend Ziffer VII. zu verfahren.

Ziffer XII gilt für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechend.

IX. "Isolierte" PKH-Verfahren sind wie Klageverfahren einzutragen. Bei bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit des Vorsitzenden, der zur Zeit für das Verfahren zuständig ist.

X. Unter den Voraussetzungen des § 113 SGG kann ein Verfahren kammerübergreifend übernommen werden.

XI. Erhebt eine natürliche Person weitere Klagen in demselben Sachgebiet, so wird für die weiteren Klagen die Zuständigkeit der Kammer begründet, die bereits für das erste Klageverfahren zuständig ist, soweit dies noch nicht erledigt ist. Verfahren gegen Zusatz- und Sonderversorgungsträger gelten als eigenes Sachgebiet.

XII. Ist bereits die Klage eines Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft oder der Bedarfsgemeinschaft insgesamt anhängig, ist die Kammer auch für weitere Klagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zuständig. Das gilt auch, wenn die Frage der Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft selber streitig ist.

Anlage 2

Zuordnung im Turnus

I. Neu eingehende Verfahren mit dem Registerzeichen "R" werden, sofern sie nicht ausdrücklich der 10. Kammer zugewiesen sind, wie folgt im Turnus verteilt:

auf die 2. Kammer **6 Verfahren**
auf die 4. Kammer **10 Verfahren**
auf die 10. Kammer 4 Verfahren

II. Verfahren mit dem Registerzeichen "AS" werden wie folgt im Turnus verteilt:

7. Kammer: **4 Verfahren**
8. Kammer: 6 Verfahren
9. Kammer: 6 Verfahren
11. Kammer: 6 Verfahren
12. Kammer: 5 Verfahren
13. Kammer: 3 Verfahren
14. Kammer: 6 Verfahren
15. Kammer: 6 Verfahren
16. Kammer: 6 Verfahren

III. Ergibt sich aus der Anlage 1 eine der Turnuszuteilung entgegenstehende Zuteilung, wird der Turnus unterbrochen und das Verfahren - unter Anrechnung auf den Turnus - eingetragen. Erfolgt eine Eintragung in derselben Kammer nach Anlage 1 Ziffer VI. oder nach Trennung, erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

Anlage 3

Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter zu den Kammern und die Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung wird wie folgt geregelt:

1. Die ehrenamtlichen Richter werden den Kammern gemäß der anliegenden Liste zugeteilt.

Die 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15. und 16. Kammer greifen gemeinsam auf die Liste A zurück, wobei die Heranziehungsliste mit den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen (Anlage) fortgeführt wird. Maßgebend für die Heranziehung ist jeweils das Datum des Einganges der ersten Ladungsverfügung des Vorsitzenden für diesen Sitzungstag auf der Geschäftsstelle.

Gehen am selben Tag Ladungsverfügungen verschiedener Vorsitzender ein, die auf die selbe Liste der ehrenamtlichen Richter zugreifen, richtet sich die Reihenfolge der Heranziehung nach der numerischen Reihenfolge der Kammern.

Für die 5. Kammer gilt die Liste B.

Für die 6. Kammer gilt die Liste C.

2. Die nach §§ 17 Abs. 3, 60 SGG für ein Verfahren ausgeschlossenen Richter sind bei der Heranziehung für den betroffenen Sitzungstag zu übergehen und der listennächste ehrenamtliche Richter ist heranzuziehen.

Der so übergangene ehrenamtliche Richter ist für den nächsten Termin heranzuziehen, für den die ehrenamtlichen Richter noch nicht bestimmt sind und für den er nicht nach § 17 Abs. 3 SGG ausgeschlossen ist.

Als ausgeschlossen gemäß § 17 Abs. 3 SGG gilt der Bedienstete eines Krankenversicherungsträgers für einen Sitzungstag, für den Streitigkeiten aus dem Bereich der Krankenversicherung terminiert sind.

Ein ehrenamtlicher Richter wird für einen Sitzungstag, an dem auch Angelegenheiten der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Streitigkeiten aufgrund § 6a des Bundeskindergeldgesetzes verhandelt werden, nur dann herangezogen, wenn er Arbeitnehmer im Sinne der §§ 12 Abs. 5, 16 Abs 3 Satz 1 SGG ist. Die ehrenamtlichen Richter, die auch Arbeitnehmer sind, sind auf der Liste der Versicherten entsprechend gekennzeichnet. Die zu § 17 Abs. 3 SGG getroffene Regelung ist entsprechend anzuwenden.

3. Mitarbeiter der Gemeinden, Ämter, Kreise und der Bundesagentur für Arbeit werden für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht herangezogen. Die Regelung unter Ziffer 2 gilt entsprechend.

4. a) Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, oder

b) wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und war der ehrenamtliche Richter bereits geladen, so gilt er für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für ihn ist der für eine spätere Sitzung noch nicht

geladene, listennächste ehrenamtliche Richter heranzuziehen.

- c) Wird es durch die Verhinderung eines bereits geladenen ehrenamtlichen Richters erforderlich, binnen einer Frist bis zu 1 Woche vor dem Termin - und damit kurzfristig - einen anderen ehrenamtlichen Richter zu laden, so gelten jene ehrenamtlichen Richter, die der kurzfristigen Ladung nicht nachkommen können, nicht als herangezogen. Der nachzuladende Richter ist telefonisch zu laden. Wenn er innerhalb einer Frist von 24 Stunden nicht erreicht werden kann, gilt er als nicht erreichbar und ist der nächstberufene Richter zu laden.
5. Scheidet ein ehrenamtlicher Richter aus, so tritt an seine Stelle auf der Heranziehungsliste der für ihn neuberufene Richter.
6. Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziff. 1 S. 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung des ehrenamtlichen Richters keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Liste A

a) Kreis der Arbeitgeber

1. Eifel, Roland
2. Wölting, Wolfgang
3. Bieschke, Volker
4. Dr. Kruse; Peter
5. Röglin, Ute
6. Jahnke, Siegmund
7. Fitzke, Helmut
8. Lorenz, Christine
9. Prof. Dr. Oppermann, Roman Frank
10. Lange, Sabine
11. Reska, Reinhild
12. Prof. Dr. Werle; Egon
13. Schneider, Heidemarie
14. Stork, Birgit
15. Hoth, Gabriele
16. Leffler, Andrea
17. Lübs, Grit
18. Walter, Harald
19. Meyer, Uwe
20. Juhnke, Margit
21. Prof. Dr. Teschke, Gerd
22. Behrns, Kai
23. Berling, Karl
24. Birkner, Christiane
25. Gaschler, Ilona
26. Granitzki, Wolfgang
27. Henning, Erich
28. Jaschinski, Ina
29. Kamm, Bringfriede
30. Mielke, Anja
31. Müller, Almut
32. Neubauer, Hartwig
33. Pfoth, Antje
34. Reibling, Oliver
35. Scherer, Birgit
36. Schulz, Marco
37. Seider Prof. Dr., Harald
38. Tödter, Gerald
39. Wichmann, Bettina
40. Heine, Cindy

b) Kreis der Versicherten

1. Karwe, Uwe	A
2. Dumke, Angelika	A
3. Wendler, Cornelia	A
4. Wagener, Monika	
5. Friedrich, Irmtraut	
6. Klaus, Regina	
7. Ramien, Frank	
8. Görich, Cornelia	A
9. Nölte-Hopp, Katja	A
10. Ernst, Viola	A
11. Wirth, Astrid	A
12. George, Doris	A
13. Jablonski, Manuela	A
14. Werth, Marlis (für Hermann, Dieter)	A
15. Weigmann, Knut	A
16. Hoffmann, Christina	A
17. Knodel, Christa	A
18. Schulz, Mike	
19. Klonicki, Angela	
20. Langbecker, Bernd	A
21. Matzke, Steffi	A
22. Friede, Manfred	
23. Henkel, Renate	A
24. Jacholke, Dorén	A
25. Lehr, Marion	
26. Müller, Brunhild	A
27. Niedziella, Henry	
28. Reh, Angela	A
29. Santamaria, Gerlind	A
30. Schneider, Karin	A
31. Wittbrodt, Bärbel	A
32. Beilke, Maik	A
33. Gellenthin, Manuel	A
34. Langer, Maik	A
35. Lemanski, Martina	A
36. Welthe, Erich	A
37. Anhorn, Andrea	A
38. Fuhrmann, Dietmar	A
39. Langbecker, Ricarda	A
40. Trummer, Donald	A

(A = auch Arbeitnehmer)

Liste B

a) Mit der Kriegsopferversorgung vertraute Personen:

1. Bartz, Roy
2. Stegemann, Ansgar
3. Wonsack, Ursula
4. Milatz, Gudrun

b) Versorgungsberechtigte

1. Sack, Eckhard
2. Schmidt, Ramona
3. Börs, Wolfgang
4. Bitter, Karin

Liste C

1. Denk, Natja
2. Hässelbarth, Ralf Peter
3. Heinke, Bärbel
4. Mielke, Uwe
5. Hetzel, Gerhard
6. Rolle, Werner
7. Seiffert, Simone
8. Wolgast, Elke
9. Taraschewski, Gerald
10. Niedergesäß, Rainer
11. Zerbe, Gudrun